

Statuten vom 27. Januar 2026 in Kraft seit 1. Juli 2026

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen MenzingenPLUS besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein MenzingenPLUS, im Folgenden Verein genannt, ist im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Menzingen.

Art. 3 Zweck

Der Verein engagiert sich gemeinnützig für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde Menzingen - generationenübergreifend, nachhaltig und verantwortungsvoll. Mit gezielter Unterstützung handelt er dort, wo andere Angebote fehlen. So will er den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität vor Ort stärken.

Der Verein besitzt historisch die Liegenschaften Luegeten, Eu und Kirchgasse in Menzingen. Er betreibt Seniorenwohnungen und weitere Wohnungen, die zu fairen Konditionen vermietet werden. Er kann weitere Liegenschaften erwerben oder mieten. Er kann zu diesem Zweck Kapitalgesellschaften gründen oder sich daran beteiligen. Das Eigentum des Vereins ist grundsätzlich zu erhalten.

Der Verein ist an der Luegeten AG beteiligt, welche für den Betrieb und die Verwaltung des 'Luegeten, Zentrum für Pflege und Betreuung' verantwortlich ist.

Der Verein kann weitere soziale und gemeinnützige Aufgaben übernehmen oder sich daran beteiligen. Das Tätigkeitsgebiet soll sich auf die Gemeinde Menzingen beschränken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Anzahl

Der Verein soll mindestens fünfzehn, höchstens dreissig Aktivmitglieder zählen.

Art. 5 Voraussetzungen für eine Aufnahme

Mitglied des Vereins können Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren können und bereit sind, sich im Verein einzusetzen. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 6 Passivmitgliedschaft

Mitglieder können auf eine aktive Mitgliedschaft verzichten und Passivmitglied des Vereins werden. Passivmitglieder können weiterhin Anträge stellen, haben jedoch keine weiteren Mitbestimmungsrechte. Sie haben den gleichen Jahresbeitrag wie Aktivmitglieder zu leisten.

Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt sofort nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige mit Originalunterschrift an den Vorstand oder zufolge Ableben.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Einem Antrag auf Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

Art. 8 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung legt auf Antrag des Vorstandes einen Jahresbeitrag fest. Dieser Beitrag beträgt maximal 100 Franken.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der aktiven und passiven Vereinsmitglieder

Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Über sämtliche Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Anträge

Anträge der Mitglieder, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder auf elektronischem Weg und begründet bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres dem Vorstand einzureichen.

Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung

An der ordentlichen Generalversammlung werden sofern anstehend folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht
3. Abnahme der Rechnung unter Entgegennahme des Revisionsberichtes;
Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen:
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Präsident / Präsidentin
 - c) Revisionsstelle
5. Festlegung des Jahresbeitrages
6. Ein- und Austritte von Mitgliedern
7. Behandlung von Anträgen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder

Art. 13 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dies verlangt.

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zu Stande gekommen.

Art. 14 Urabstimmung

Bei Vorliegen eines dringenden oder wichtigen Geschäftes kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Der Vorstand hat dazu den Aktivmitgliedern Bericht und Antrag zu stellen und die Passivmitglieder darüber zu informieren. Ein solcher Beschluss gilt als zu Stande gekommen, wenn die absolute Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder innert vierzehn Tagen seit der Zustellung keinen Einwand erhebt.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern: Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Aktuar / Aktuarin, Kassier / Kassierin und Liegenschaftsverwalter / Liegenschaftsverwalterin. Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Beginn und Ende einer Amtsperiode ist grundsätzlich die ordentliche Generalversammlung. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind zu einer einwandfreien Amts- und Aktenübergabe verpflichtet.

Der Vorstand ist das vollziehende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin bzw. der Tagespräsident / die Tagespräsidentin den Stichentscheid.

Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Er nimmt zur Erreichung der Vereinszwecke alle notwendigen ordentlichen Führungs- und Verwaltungshandlungen vor. Er ist bestrebt, den Verein neuen Bedürfnissen anzupassen und weiterzuentwickeln. Ausserordentliche Geschäfte unterbreitet er der Generalversammlung zur Beschlussfassung. Dies sind im Rahmen der Zweckbestimmung insbesondere Verfügung über Liegenschaften und Grundeigentum, die Realisierung von neuen Projekten sowie Erneuerungen von bestehenden Einrichtungen oder Liegenschaften, sofern die Kosten über den festgelegten Finanzkompetenzen liegen.

Art. 17 Kommissionen und Verwaltungen

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.

Die Geschäftsführung von Betrieben und Liegenschaften sowie die Ausführung von besonderen Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand an Drittpersonen oder an Treuhandfirmen übertragen. Er ist befugt, entsprechende Verträge und Vereinbarungen abzuschliessen.

Art. 18 Entschädigung Vorstand und Kommissionen

Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden je nach Umfang der Arbeiten und des Zeitaufwandes angemessen entschädigt. Eine gewisse Ehrenamtlichkeit soll aber bestehen bleiben. Die Generalversammlung entscheidet über das Entschädigungsreglement.

Art. 19 Rechnungsrevision

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensanlagen. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie erstattet jeweils schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

III. Rechnungswesen

Art. 20 Rechnungsjahr und finanzielle Mittel

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Vereinsvermögen, Einkünften aus den Betrieben und Liegenschaften, aus freien Zuwendungen Dritter durch Schenkungen und Legate sowie aus dem durch die Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag.

Das freie, nicht in Betrieben oder Liegenschaften gebundene Vermögen ist konservativ mit dem Ziel der Werterhaltung bei zugerischen Bankinstituten anzulegen.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Die Statuten können gemäss ordentlicher Antragstellung durch die Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder geändert werden.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Für eine Auflösung ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Aktivmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Bürgergemeinde Menzingen oder bei Fehlen dieser Körperschaft an die Einwohnergemeinde Menzingen, mit der Auflage, Betriebe und Liegenschaften im bisherigen Sinn und Zweck des Vereins weiterzuführen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Fassung der Statuten wurde durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 27. Januar 2026 genehmigt und wird am 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt. Durch diese Neufassung werden die Statuten vom 25. April 2018 sowie alle bisherigen Änderungen aufgehoben.

Menzingen, 27. Januar 2026



Der Präsident:
Josef Staub



Die Aktuarin:
Andrea Hegglin-Etter